



Pol.Bez. Braunau am Inn
5166 Perwang a.G.
Hauptstraße 16
Fax 06217/8247-15
☎ 06217/8247-0

DVR.Nr. 0482315
UID-Nr. ATU 23399301
email: gemeinde@perwang.ooe.gv.at
Internet: <http://www.perwang.at>

Sachbearb.: AL Stabauer Gerhard – DW 14

Zl. 004/1 – 3/2017

3. öffentliche Gemeinderatssitzung 2017

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche Gemeinderatssitzung des Gemeinderates der Gemeinde Perwang am Grabensee am Dienstag, 25. April 2017, Beginn um 20,00 Uhr, im Sitzungszimmer des Gemeindeamtes Perwang am Grabensee.

ANWESENDE:

1. BGM Josef Sulzberger (ÖVP) zugleich als Vorsitzender
2. GRE Gottfried Grundner für entsch.
Vize-BGM Angela Eidenhammer (ÖVP)
3. GR Peter Kappacher (ÖVP)
4. GR Isabella Pötzelsberger (SPÖ)
5. GV Robert Eidenhammer (ÖVP)
6. GR Alfons Kößler (NEOS)
7. GR Markus Helminger (ÖVP)
8. GR Johannes Pötzelsberger (ÖVP)
9. GR Waltraud Breckner (SPÖ)
10. GR Reinhard Sulzberger (ÖVP)
11. GR Manfred Höflmaier (ÖVP)
12. GRE Hubert Vitzthum für entsch.
GR Roland Himmel (ÖVP)

Schriftführer: AL Gerhard Stabauer

Der Vorsitzende eröffnet um 20,00 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass diese von ihm unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte zeitgerecht schriftlich einberufen wurde, dass die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am selben Tag öffentlich kundgemacht wurde und dass die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Ferner stellt der Vorsitzende fest, dass die Verhandlungsschrift über die Sitzung vom 06.04.2017 während dieser Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese bis zum Sitzungsschluss noch Einwendungen vorgebracht werden können.

Sodann geht der Vorsitzende zur Tagesordnung über:

Tagesordnungspunkt 1:

Neubau des Strandbades am Grabensee; Abschluss eines Vergleiches mit:
Dr. Gregor und Evelyn Sieber, Edt 2, 5166 Perwang
Fischerei-Pächtergemeinschaft Edt 2, 5166 Perwang,
vertr.d. Obmann Ing. Christian Schützinger
Manfred und Maria Kainz, Edt 1, 5166 Perwang
Wolfgang Doppler, Gransdorf 4, 5165 Berndorf.
Rainer und Elisabeth Manglberger, Gransdorf 1, 5165 Berndorf
alle vertreten durch RA Mag. Gregor Sieber, Imbergstraße 25, 5020 Salzburg

Dazu erklärt der Vorsitzende, dass am 10.4.2017 die Bauverhandlung, die gewerberechtliche Verhandlung und die Verhandlung nach dem Campingplatzgesetz für den Neubau des Strandbades am Grabensee stattgefunden hat.

Am Ende der Verhandlungen haben der Bürgermeister der Gemeinde und der Rechtsvertreter der Nachbarn Lösungsmöglichkeiten erörtert, welche vorbehaltlich der Zustimmung des Gemeinderates in Aussicht genommen wurden.

Diese Lösungsmöglichkeiten werden vom Vorsitzenden und Schriftführer erklärt und wurden im vorliegenden Vergleichsentwurf in Schriftform gebracht. Dieser wird über Ersuchen vom Schriftführer vollinhaltlich verlesen und lautet wie folgt:

V E R G L E I C H

abgeschlossen zwischen

1. Gemeinde Perwang, Hauptstraße 16, 5166 Perwang am Grabensee – idF kurz „die Gemeinde“
und
2. Dr. Gregor und Evelyn Sieber, Edt 2, 5166 Perwang
3. Fischerei-Pächtergemeinschaft, Edt 2, 5166 Perwang, vertr. d. Obmann Ing. Christian Schützinger
4. Manfred und Maria Kainz, Edt 1, 5166 Perwang
5. Wolfgang Doppler, Gransdorf 4, 5165 Berndorf
6. Rainer und Elisabeth Manglberger, Gransdorf 1, 5165 Berndorf
alle (2. bis 6.) idF kurz „die Nachbarn“ und vertreten durch:
Mag. Gregor Sieber, Rechtsanwalt, Imbergstraße 25, 5020 Salzburg

Präambel

Die Vertragsteile sind Parteien in den Verfahren Ge 20-6-2017 und Wi 20-1-2017 der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn und Zl. 131/9-07/2017 der Gemeinde Perwang am Grabensee.

Am Ende der Verhandlungen am 10.04.2017 haben der Bürgermeister der Gemeinde und der Rechtsvertreter der Nachbarn Lösungsmöglichkeiten erörtert, welche vorbehaltlich der Zustimmung des Gemeinderates in Aussicht genommen wurden.

I.

Die Gemeinde zieht den Verfahrens Antrag auf Erweiterung der Campingplatzbewilligung bezogen auf jene Teilfläche des GST 518/10 zurück, die im Ergänzungsplan des DI Krebs vom 08.03.2017 noch als Campingplatz (in Form eines öffentlichen Zeltplatzes) vorgesehen wäre. Diese Teilfläche des GST 518/10, das ist der Jugendzeltplatz, bleibt dauerhaft der Jugendbetreuung vorbehalten (§ 2 Oö. Campingplatzgesetz). Der bezügliche Vergleich zu 2 Cg 236/02i des LG Ried bleibt einzuhalten.

Jene Teilfläche des GST 518/10, die im vorgenannten Plan als „Parken Camping“ vorgesehen ist, bleibt als (ungeschotterte bzw. nicht asphaltierte) Wiese erhalten, die aber auch als Parkplatz für das Abstellen von max. 60 Kraftfahrzeugen (1) der Gäste des Jugendzeltplatzes, (2) der Dauercamper des GST 536 bzw. ihrer Gäste oder (3) der Tagesbadegäste dient. Auf diesem Parkplatz dürfen keine Zelte oder Wohnwagen aufgestellt werden.

Ausdrücklich festgehalten und vereinbart wird, dass die Teilflächen Jugendzeltplatz, Parkplatz und Beach-Volleyball-Platz (sohin das gesamte GST 518/10) dauerhaft nicht als Campingplatz iSd § 1 Oö. Campingplatzgesetz genutzt werden. Die Gemeinde verzichtet daher – wie gemäß Punkt II. auch bzgl GST 518/4 – auf die Antragstellung neuerlicher Ansuchen um eine Campingplatzbewilligung für GST 518/10 und wird sie eine Nutzung desselben als Campingplatz unterlassen.

Das Schutzgebiet – das ist jener Grundstücksstreifen zwischen Jugendzeltplatz und der Zufahrtsstraße zu GST 518/2 – bleibt dauerhaft ungenützt, natürlich bewachsen und wie bisher eingefriedet.

II.

Jene Teilfläche des GST 518/4, auf der lt. Einreichunterlagen die Campingstandplätze Nr. 46 bis 55 vorgesehen sind, wird noch fünf Saisons als Campingplatz genützt. Die Campingwagen samt Zugehör sind bis spätestens 31.01.2022 zu entfernen. Die Gemeinde stellt den gegenständlichen Verfahrens- antrag auf ein entsprechend befristetes Ansuchen um. Gleichzeitig erklärt sie für sich und ihre Rechts- nachfolger – inter partes und gegenüber der zuständigen Behörde (nach GewO und Oö. Camping- platzG) –, den Betrieb der Campingplatzanlage auf GST 518/4 spätestens zum 31.01.2022 aufzulassen bzw. ab diesem Zeitpunkt zu unterlassen und – für die Zukunft – auf die Antragstellung neuerlicher Ansuchen um eine Campingplatzbewilligung für GST 518/4 zu verzichten.

Das GST 518/4 dient ab 01.02.2022 daher zur Gänze und ausschließlich dem Strandbad. Zu Zwecken des Immissionsschutzes wird die Gemeinde die Teilfläche des GST 518/4, welche noch befristet als Campingplatz genützt wird, danach einer (ebenfalls) ruhigen Nutzung zuführen, und zwar als weitere Liegewiese (dh kein Spielplatz, kein Gastgartenbetrieb des Strandbadbuffets, kein Parkplatz, oder Ähnliches).

III.

Die Nachbarn verzichten auf Einwendungen gegen die Erweiterung des Campingplatzes auf GST 536 durch Verdichtung um weitere zehn Dauerstandplätze (Nr. 56 bis 65 lt. Einreichunterlagen). Die Gemeinde beabsichtigt, den Campingplatz auf GST 536 – und zwar direkt angrenzend an den bestehenden (entlang von Stellplatz Nr. 39 bis zur bisher nicht vergebenen Fläche Nr. 36 lt. Einreichunterlagen) – um weitere Zeilen an Dauerstandplätzen zu erweitern. Die Nachbarn verzichten auf Einwendungen gegen ein solches Erweiterungsvorhaben (sowohl gewerberechtlich als auch nach den Bestimmungen des Oö. Campingplatzgesetzes), sodass sich der Einwendungsverzicht auf das gesamte GST 536 bezieht.

Die Aufgabe des Campingplatzes auf GST 518/4 gemäß Punkt II. sowie die dauerhafte Nutzungsfestlegung gemäß Punkt I. sind unabhängig von dem Umstand, ob das Erweiterungsvorhaben auf GST 536 behördlich genehmigt werden wird.

IV.

Nach Maßgabe dieses Vergleichs und unter der Voraussetzung der entsprechenden Modifizierung der Verfahrens- anträge der Gemeinde ziehen die Nachbarn ihre

1. im vom Bürgermeister als Baubehörde erster Instanz geführten baubehördlichen Bewilligungsverfahren betreffend des Bauvorhabens „Teilabbruch des bestehenden Kabinengebäudes und Neuerrichtung des Strandbad- und Campingplatzgebäudes“, Zl. 13 1/9-07/2017, und
2. in den Verfahren des Bezirkshauptmanns von Braunau am Inn, GZ. Ge 20-6-2017 und Wi 20-1- 2017, betreffend die Errichtung und den Betrieb eines Campingplatzes samt Sanitäranlagen und Parkplatz, sowie eines Strandbad- und Campingplatzbuffets auf den Grundstücken 518/4, 518/7, 518/10 und 536, je KG und Gemeinde Perwang,

erhobenen Einwendungen zurück.

Dieser Vergleich gilt auch öffentlich-rechtlich als Erklärung gegenüber den zuständigen Behörden. Die Gemeinde hat – bei Anpassung ihrer Verfahrens- anträge in den Verfahren Ge 20-6-2017 und Wi 20-1- 2017 – diesen Vergleich der BH Braunau unter einem vorzulegen.

V.

Der Gemeinderat der Gemeinde Perwang hat den Abschluss dieses Vergleichs im Rahmen seiner Sitzung am 25.04.2017, Top 1, beschlossen. Festgehalten wird, dass der Abschluss dieses Vergleichs keiner gemeindeaufsichtsbehördlichen Genehmigung bedarf.

Nach einer angeregten Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag, den vorliegenden Vergleich bezüglich Neubau Strandbad am Grabensee vollinhaltlich zu genehmigen.

Dem Antrag des Vorsitzenden wird mittels Handzeichen von allen anwesenden stimmberechtigten Gemeinderatsmitgliedern die Zustimmung erteilt.

Tagesordnungspunkt 2: Allfälliges

Dazu erklärt der Vorsitzende, dass beim FF/TMK-Bau der Grobasphalt fertig ist. Eine Feinschicht muss noch aufgetragen werden, sobald es die Witterung zulässt.

Der Vorsitzende erklärt weiters, dass bezüglich Hubergründe gestern eine Besprechung mit der Planungsfirma stattgefunden hat, in welcher die Grundzüge des Bebauungsplanes diskutiert wurden, welcher für diese Gründe zu errichten ist.

Weiters erklärt der Vorsitzende, dass am 11.04. in der Gemeinde Berndorf eine Besprechung bezüglich Hochwasserschutzprojekt stattgefunden hat. Es liegen nun alle Zustimmungserklärungen der Grundbesitzer vor. Das Projekt ist jetzt auf Schiene. Im heurigen Jahr sollen alle notwendigen Verhandlungen durchgeführt werden und die erforderlichen Genehmigungen eingeholt werden. Der Baubeginn ist für 2018 geplant. Mit einer Fertigstellung ist 2019/2020 zu rechnen.

GR Waltraud Breckner erklärt, dass die Straße nach Gransdorf in einem extrem schlechten Zustand ist. Da diese Straße auf Berndorfer Gemeindegebiet liegt, ist dies mit der Gemeinde Berndorf zu klären.

Da keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen und die Tagesordnung erschöpft ist, schließt der Vorsitzende um 21,00 Uhr die Sitzung des Gemeinderates.

Gegen die, während dieser Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung des Gemeinderates vom 06.04.2017 wurden keine Einwendungen erhoben.

Der Vorsitzende:

(BGM Josef Sulzberger)

Der Schriftführer:

(AL Gerhard Stabauer)

~~Bei dieser Verhandlungsschrift handelt es sich um einen nicht genehmigten Entwurf.
(§ 54 Abs. 4 Oö GemO 1990 i.d.g.F.)~~

Gegen diese, während der Sitzung des Gemeinderates am 29.06.2017 aufgelegene Verhandlungsschrift wurden keine/nachstehende Einwendungen vorgebracht.

Für die ÖVP-Fraktion



(GR Robert Eidenhammer)
(Stv: GR Peter Kappacher)

Für die SPÖ-Fraktion:



(GR Isabella Pötzelsberger)
(Stv: GR Waltraud Breckner)

Für die NEOS-Fraktion:



(GR Kößler Alfons)